

Beschlussvorlage

166/2015

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
30.11.2015	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
16.12.2015	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Bildung eines Frauenbeirats

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Bildung eines Frauenbeirats für den Landkreis Bad Dürkheim wird, wie in der vorberatenden Form, beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

☐ Ja ☒ Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 19.11.2015

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Mit Datum 31. Oktober 1990 fasste der Kreistag Bad Dürkheim den Beschluss einen Frauenbeirat beim Landkreis zu installieren. Aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Landkreisordnung (LKO) war die rechtliche Einordnung des Frauenbeirats problematisch und der Beirat wurde daher als privatrechtliche Organisation definiert, dem gewisse Anhörungsrechte in den Gremien des Landkreises eingeräumt wurden. Bildung und Organisation des Frauenbeirats wurden mittels einer Geschäftsordnung geregelt, die bis dato Gültigkeit besitzt.

Durch Artikel II des Gesetzes vom 22. Dezember 2003, gültig ab 31. Dezember 2003, wurde in die LKO § 49b eingefügt (GVBl S. 390), der die Bildung und Aufgaben von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen in den Landkreisen regelt:

§ 49 b

Beirat für ältere Menschen, Beirat für behinderte Menschen und sonstige Beiräte

- (1) In einem Landkreis können aufgrund einer Satzung Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen, insbesondere ein Beirat für ältere Menschen und ein Beirat für behinderte Menschen, eingerichtet werden. In der Satzung ist im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises das Nähere über die Beiräte, insbesondere über deren Aufgaben, deren Bildung, ihre Mitglieder und den Vorsitz zu regeln. Soweit der Kreistag nichts anderes bestimmt, gelten für die Beiräte die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.
- (2) Die Beiräte können über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der von ihnen vertretenen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises können sie sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.
- (3) Auf Antrag eines Beirats hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Geschäftsordnung des Kreistags soll bestimmen, in welcher Form Mitglieder der Beiräte im Rahmen ihrer Aufgaben an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Der Frauenbeirat bildet sich aus Verbänden, Vereinigungen und Initiativen, die

- a. Fraueninteressen vertreten,
- b. überörtlich auf Kreisebene tätig sind und
- c. mindestens 7 weibliche Mitglieder haben.

Die Kreistagsfraktionen bestimmen zusätzlich Vertreterinnen aus den Fraktionen, die an den Sitzungen des Frauenbeirats mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Frauenbeirat wurde zuletzt zum 01. Januar 2012 gebildet, die konstituierende Sitzung fand am 19. März 2012 statt. Am 31. Dezember 2015 endet die Amtszeit des aktuellen Frauenbeirats.

Mit dem Beschluss der Satzung und deren Inkrafttreten zum 01. Januar 2016 würde nicht in die Amtszeit des Frauenbeirats eingegriffen und der Beirat wird 2016 aufgrund der durch die LKO inzwischen vorgeschriebenen Rechtsgrundlage neu gebildet.

Die Regelungen zur Aufwandsentschädigung gem. § 9 der Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim finden bisher schon Anwendung auf den Frauenbeirat, es ergeben sich somit durch die Satzung über die Bildung eines Frauenbeirats keine Mehrausgaben für den Kreis.

Anlage:

Entwurf der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Bildung eines Frauenbeirates.